

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16980 –**

Rechte Netzwerke in Polizei und Bundeswehr – Erkenntnisse zu Franco A., Nordkreuz & Uniter e. V.

Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge der Ermittlungen gegen Franco A. erfuhren die Telegram-Chatgruppen „Nord“, „Ost“, „Süd“, „West“ et cetera sowie der Verein Uniter öffentliche Aufmerksamkeit. Die „tageszeitung“ berichtet über das Interesse des Bundeskriminalamts an A. S. alias „Hannibal“, Gründer des Vereins Uniter sowie Administrator von Telegram-Chatgruppen, außerdem legte der Generalbundesanwalt einen Beobachtungsvorgang an (vgl. taz „Hannibal“ muss vor Gericht“, 23. September 2019). In diesem Verein, so der Stern, seien ebenfalls (ehemalige) Soldaten, Polizisten und Personen aus der Sicherheitsbranche Mitglieder (vgl. Stern, Ausgabe 33/19: „Hannibal“ und seine Wölfe: Was hat der dubiose Verein ‚Uniter‘ vor?“, 9. August 2019). Weiterhin sollen zwei Mitglieder der Chatgruppe „Nordkreuz“ Feindeslisten mit Namen von linken Politikerinnen oder Politikern und Personen aus der Zivilgesellschaft angelegt haben um diese an einem „Tag X“ zu entführen und zu ermorden (vgl. taz „Rechter Terror in Deutschland“, 6. Juli 2019). Wie aus einem Bericht des Onlinemagazins Spiegel hervorgeht, besaß eine der durchsuchten Personen, ein Polizist namens M. G., angeblich über 10.000 Schuss Munition (vgl. Spiegel „10.000 Schuss für den ‚Tag X‘“, 12. Juni 2019). Des Weiteren besteht der Verdacht, dass A. S. über die bevorstehenden Durchsuchungen informiert wurde. (vgl. taz: „Freispruch für einen Geheimnisträger“, 27. März 2019). In einem Bericht von Spiegel Online ist außerdem davon die Rede, dass A. S. einen Laptop einen Tag vor den Durchsuchungen einem anderen Soldaten übergeben haben soll (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/prozess-gegen-mad-agent-netzwerk-rechtsgesinnter-soldaten-in-der-bundeswehr-a-1258872.html).

Im Gesamtbild betrachtet man nun einen Fall, der nach Ansicht der Fragesteller viele Fragen über die Behörden der Bundesregierung im Umgang mit rechten Strukturen in benannten Behörden aufwirft.

1. Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung den Chatgruppen „Nord“, „Süd“, „West“, „Ost“ et cetera und etwaigen Untergruppen zuordnen (bitte nach Zugehörigkeit aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Informationen vor, dass in der Chatgruppe „Nord“ insgesamt 73 Nutzer zumindest zeitweise Mitglied waren.

Des Weiteren liegen Informationen zu den Chatgruppen „Nord Kreuz“, „Nord COM“ und „Vier gewinnt“ vor, wobei es sich nicht eigentlich um organisatorische Untergruppen der Chatgruppe „Nord“ handelt. In „Nord Kreuz“ waren bis zu 41 Personen zumindest zeitweise Mitglied, in „Nord Com“ bis zu 38 Personen und in „Vier gewinnt“ vier Personen.

In der Chatgruppe „Süd“ gab es nach Informationen, die der Bundesregierung vorliegen, 59 Mitglieder.

Erkenntnisse zu den Chatgruppen „Ost“ und „West“ liegen nicht vor.

- a) Wie viele Personen aus den jeweiligen Chatgruppen lassen sich ebenfalls als aktuelle oder ehemalige Mitglieder bei Uniter e. V. identifizieren?

Nach Informationen, die der Bundesregierung vorliegen, lassen sich keine gesicherten Angaben zu Doppelmitgliedschaften gewinnen. Eine Person der Chatgruppe „Nord“ und mindestens fünf Personen der Chatgruppe „Süd“ sollen zugleich auch Mitglieder von „Uniter“ sein. Darüber hinaus gibt es keine Erkenntnisse.

- b) Wie viele Administratorinnen oder Administratoren haben die genannten Gruppen nach Kenntnis der Bundesregierung betreut (bitte nach Gruppen beantworten)?

Nach Informationen, die der Bundesregierung vorliegen, hatte die Chatgruppe „Nord“ mindestens drei Administratoren.

Die Chatgruppen „Nord Kreuz“, „Nord Com“ und „Vier gewinnt“ hatten ein und denselben Administrator.

Die Chatgruppe „Süd“ hatte sehr wahrscheinlich drei Administratoren.

Zwei dieser Administratoren sind vermutlich auch Administratoren der Chatgruppe „Ost“ gewesen.

Sonstige Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- c) Waren nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vom Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder von den Landesämtern für Verfassungsschutz offen oder verdeckt Teil der Chatgruppen, falls ja, von welcher Behörde, in welchem Zeitraum in welchen Gruppen und privat oder dienstlich?

Der Bundesregierung liegen weder Erkenntnisse zur Mitgliedschaft eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch von Angehörigen des Bundeskriminalamts (BKA), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) oder der Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) in den benannten Chatgruppen vor.

Soweit nach einer etwaigen verdeckten Teilnahme des erfragten Personenkreises an den Chatgruppen gefragt wird, wird aus grundsätzlichen Erwägungen keine Auskunft gegeben. Denn der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Zum Staatswohl gehört insbesondere der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der

Nachrichtendienste. Die insoweit erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Sicherheitsbehörden und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Nur durch die völlige Antwortverweigerung kann vermieden werden, dass hinsichtlich des Ob des Einsatzes aus dem Antwortverhalten der Bundesregierung im Einzelfall Rückschlüsse in die eine oder andere Richtung gezogen werden können.

2. Zu welchem Zeitpunkt genau hatte das BKA Kenntnis von den Nordkreuz-Chats?
 - a) Wie wurde das BKA auf diese Chats aufmerksam?

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

Das BKA erlangte im Juli 2017 durch die Zeugenaussage eines Hinweisgebers Kenntnis von der Existenz des Nordkreuz-Chats.

- b) Welche Behörden des Bundes oder der Länder wurden vom BKA zu welchem Zeitpunkt genau in Kenntnis gesetzt?

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Chatgruppen wurden das BfV, die Bundespolizei sowie die Landeskriminalämter (LKÄ) Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg über deren Existenz informiert.

Nachfolgend wurden alle LKÄ sowie der Militärische Abschirmdienst (MAD) über die Existenz der Chatgruppen in Kenntnis gesetzt.

- c) Zu welchem Zeitpunkt genau hatte das BKA Kenntnis von der Identität von „Hannibal“ und A. S., und durch welche Mittel wurde diese Identität ermittelt?

Durch die Ausweitung der Chatgruppe „Süd“, welche sich auf einem beim Beschuldigten Franco A. sichergestellten Mobiltelefon befand, erlangte das BKA Kenntnis von der Existenz des Telegram-Accounts von „Hannibal“. Durch weitere Ermittlungen wurde im Juni 2017 festgestellt, dass es sich bei A. S. um den mutmaßlichen Nutzer des Accounts „Hannibal“ handelt.

3. Zu welchem Zeitpunkt genau hatte das BfV Kenntnis von den Nordkreuz-Chats?
 - a) Wie wurde das BfV auf diese Chats aufmerksam?

Das BfV erlangte erstmalig im Juni 2017 Kenntnis von einschlägigen Chatgruppen.

- b) Welche Behörden des Bundes oder der Länder wurden vom BfV zu welchem Zeitpunkt genau in Kenntnis gesetzt?

Durch BfV wurde das BKA im Juli 2017 unterrichtet. Aufgrund eines Weitergabevorbehalts des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren bedurfte es einer Anfrage des BfV beim BKA, welche Unterlagen an das LfV Mecklenburg-Vorpommern weitergabefähig seien; diese erfolgte im Dezember 2017. Daraufhin erhielt das BfV Unterlagen vom BKA, die es im März 2018 dem LfV Mecklenburg-Vorpommern zuleitete.

- c) Zu welchem Zeitpunkt genau hatte das BfV Kenntnis von der Identität von „Hannibal“ und A. S., und durch welche Mittel wurde diese Identität ermittelt?

Durch Schreiben des BKA vom Juni 2017 wurde dies dem BfV bekannt.

4. Zu welchem Zeitpunkt genau hatte der Militärische Abschirmdienst (MAD) Kenntnis von den Nordkreuz-Chats?
- a) Wie wurde der MAD auf diese Chats aufmerksam?

Die Fragen 4 und 4a werden gemeinsam beantwortet.

Der MAD erhielt erstmalig im April 2017 im Zuge der Verdachtsfallbearbeitung zu Franco A. Informationen über die Existenz von weiteren Chats (über den Chat Süd hinaus). Die Informationen wurden durch die Auswertung von Datenträgern von Franco A. gewonnen.

- b) Welche Behörden des Bundes oder der Länder wurden vom MAD zu welchem Zeitpunkt genau in Kenntnis gesetzt?

Der MAD stand ab Mai/Juni 2017 in fortlaufendem Kontakt sowohl mit den Verfassungsschutzbehörden als auch dem für die Ermittlungen zuständigen BKA und GBA. Sobald neue Erkenntnisse vorlagen, wurden diese Behörden durch den MAD informiert.

- c) Zu welchem Zeitpunkt genau hatte der MAD Kenntnis von der Identität von „Hannibal“ und A. S., und durch welche Mittel wurde diese Identität ermittelt?

Durch Schreiben des BKA vom Juni 2017 (s. auch Antwort zu Frage 3 c) wurde dem MAD bestätigt, dass das Pseudonym „HANNIBAL“ dem A. S. zuzuordnen ist. Hierdurch wurde die vom MAD bereits gehegte Vermutung bestätigt.

5. Gegen wie viele Beschuldigte in den jeweiligen Komplexen (Franco A., Nordkreuz, M. G.) ermittelt die Bundesanwaltschaft, und zu welchen Vorwürfen?

Neben dem Strafverfahren gegen Franco A. führt der GBA noch ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachts der Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie darüber hinaus gegen einen dieser Beschuldigten wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz.

Der GBA führt gegen zwei mutmaßliche Angehörige der Chatgruppe Nordkreuz ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a des Strafgesetzbuches. M. G. ist in diesem Verfahren Zeuge. Ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit M. G. führt der GBA nicht.

- a) Gegen wie viele Beschuldigte ermitteln Landesbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung in den o. g. Komplexen, und zu welchen Vorwürfen?

Zu Strafverfahren der Landesbehörden nimmt die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht Stellung.

6. Zu welchen Vorwürfen ermittelt die Bundesanwaltschaft in dem Verfahren gegen M. R., welches am 9. Juli 2019 von der Staatsanwaltschaft Korneuburg übernommen wurde?
7. Ermittelt die Bundesanwaltschaft in diesem Verfahren gegen weitere Personen, wenn ja, gegen wie viele?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der GBA ermittelt gegen M. R. wegen der Verdachts der Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Korneuburg/Österreich wurde zu dem im ersten Teil der Antwort zu Frage 5 genannten Ermittlungsverfahren übernommen. M. R. ist einer der beiden dort genannten Beschuldigten.

8. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Personenidentitäten zwischen den Beschuldigten und/oder Zeugen bzw. Zeuginnen im Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der „Europäischen Aktion“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (vgl. Protokoll der 123. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2017) und in den Verfahrenskomplexen Franco A. sowie Nordkreuz?

Die Bundesregierung verfügt über keine Hinweise auf ein Vorliegen entsprechender Personenidentitäten.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Strafverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der „Europäischen Aktion“ um ein Verfahren, das in Zuständigkeit einer Landesstaatsanwaltschaft geführt wird. Zu Verfahren der Länder nimmt die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht Stellung.

9. Bezogen auf den eingangs erwähnten Artikel vom 12. Juni 2019 auf Spiegel Online, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib entsprechender Waffen, mit denen die Munition, die bei M. G. gefunden wurde, verschossen werden kann?

Die Frage bezieht sich auf ein Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin. Zu Verfahren der Länder nimmt die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht Stellung.

10. Wie viele der Anwesenden auf der Abschlussfeier in der Graf-Zeppelin-Kaserne des Kommandos Spezialkräfte (KSK) in Calw am 27. April 2017 sind oder waren – beziehungsweise auf die Bundestagsdrucksache 19/7513 – nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder bei Uniter e. V.?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele Treffen bzw. Begegnungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Franco A. und A. S.?
 - a) Wann und wo genau fanden diese Treffen statt?

Die Fragen 11 und 11a werden gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens des Generalbundesanwalts können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

12. Bezugnehmend auf den Artikel in der „taz“ vom 27. März 2019, wer informierte nach Kenntnis der Bundesregierung A. S. über die bevorstehenden Durchsuchungen?

Die Frage ist Gegenstand eines Strafverfahrens in Nordrhein-Westfalen. Zu Verfahren der Länder nimmt die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht Stellung.

- a) Teilte die Bundesanwaltschaft die beabsichtigte Durchsuchungsmaßnahme gegen A. S. im Vorfeld der Kaserne bzw. dem KSK mit?

Der GBA hat die KSK-Führung über die anstehende Durchsuchungsmaßnahme unterrichtet.

- b) Teilte das Bundeskriminalamt die beabsichtigte Durchsuchungsmaßnahme gegen A. S. im Vorfeld der Kaserne bzw. dem KSK mit?

Ja.

- c) Hat die Generalbundesanwaltschaft oder hat das BKA die Daten des Laptops, den A. S. vor den Durchsuchungen einem weiteren Soldaten übergeben hat, sichern können?

Die Daten auf dem Laptop von A. S. konnten gesichert werden.

- d) War P. W. vom MAD auch Kontaktperson für die Ermittlungen gegen Franco A., und falls ja, wurde er über Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, Haftbefehl und/oder Durchsuchungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt?

Die Fragestellung steht im Zusammenhang zum Strafverfahren gegen P. W., in welchem die Berufungsverhandlung gegen das erstinstanzliche, freisprechende Urteil des Amtsgerichts Köln noch aussteht. Zu diesem laufenden Verfahren wird daher nicht Stellung genommen.

13. Welche Mitglieder der Bundesregierung hatten zu welchen Anlässen Kontakt zu Uniter e. V.?

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.